

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0119/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 02.02.2024 den Online-Beitrag „Schlechter Helfer“. Hierbei handelt es sich um eine gekennzeichnete Kolumne, in welcher sich die Redakteurin mit dem Verdacht gegen Mitarbeiter des UN-Palästinenserhilfswerks UNRWA auseinandersetzt, Verbindungen zur Hamas zu haben. U. a. schreibt sie:

*„[...] Unzählige weitere Mitarbeiter feierten und unterstützen zudem öffentlich sowie in einer Telegram-Chatgruppe die Taten vom 7. Oktober. Letzteres dokumentiert der jüngste Bericht der NGO UN Watch [<https://unwatch.org/wpcontent/uploads/2024/01/UN-Watch-UNRWA-Terrorgram-.pdf>]. Zum Mitschreiben: Diese Mitarbeiter einer UN-Organisation drückten Freude darüber aus, dass israelische Babys geköpft und in Öfen gesteckt, israelische Frauen vergewaltigt und teils bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt und gefoltert, Eltern vor ihren Kindern exekutiert, ganze Kibbuzim verbrannt und zerschossen worden sind. [...]“*

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

In der Kolumne werde die Version wiederholt, dass es bei dem Terroranschlag der Hamas gegen israelische Zivilisten und Soldaten zu einem Fall enthaupteter israelischer Babys gekommen sei, obwohl diese Version seit Monaten schon widerlegt worden sei. Ihm sei bewusst, dass es sich hierbei um eine Kolumne handele, ein journalistisches Genre, in dem die Autorin ihre persönliche Meinung zum Ausdruck bringe und begründe. Die Kolumne enthalte jedoch Meinungen und Argumente, die auf wahren und bewiesenen Fakten basieren [sollten], nicht auf Lügen oder Ungenauigkeiten.

III. Der Beschwerdegegner bittet, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Autorin des Beitrags nimmt wie folgt Stellung:

Sie habe sich auf folgende Aussagen bei ihrer Erwähnung von „geköpften Babys“ in ihrer Kolumne, die am 3. Februar 2024 erschienen sei, gestützt:

*Über ein geköpftes Baby habe etwa ein Ersthelfer der IDF im Kibbuz Beeri berichtet: „Da lag eine verbrannte Frau. Ihr wurde in den Rücken geschossen, und ich konnte sehen, dass sie ein Baby beschützte. Das Baby war enthauptet. Ich habe das Baby mit meinen Händen getragen.“* [Link]

Am 28. Oktober 2023 habe der Präsident und Gründer der israelischen Hilfsorganisation United Hatzalah gesagt: *„Ich habe kleine Kinder gesehen, die enthauptet wurden. Wir wussten nicht, welcher Kopf zu welchem Kind gehört.“* Er sagte auch, er habe die Leiche einer schwangeren Frau gesehen, deren Fötus aus der Gebärmutter gerissen und erstochen worden war [Link].

Ein Mann von der Ersthelferorganisation ZAKA habe in einem Interview gesagt, er sei Zeuge der gleichen grausamen Szene gewesen.

Außerdem habe die Chef-Forensikerin der israelischen Polizei in einem Interview mit dem ZDF am 13.11.2023 von verbrannten Leichen, Verstümmelungen und Enthauptungen gesprochen, auch bei Kindern [Link].

Die Behauptung, es seien Babys geköpft worden, sei durchaus bis heute umstritten. Insbesondere von palästinensischer Seite werde sie immer wieder dementiert und zum Teil als Fake News betitelt. Israel halte bis heute daran fest, dass es in jedem Fall Bildmaterial gebe, auf dem Entsprechendes zu sehen sei.

Worauf sich der Beschwerdeführer vermutlich beziehe, sei die Aussage von 40 bzw. 50 angeblich geköpften Babys. Diese Behauptung gehe auf eine israelische Reporterin zurück – und sei später, auch von israelischer Seite, dementiert worden. 40 bzw. 50 geköpft Babys durch die Hamas habe es nach heutigem Stand nicht gegeben.

Nur: Diese Behauptung habe die Redakteurin so in der vorliegenden Kolumne und in keinem ihrer seit dem 7. Oktober 2023 verfassten Texte verbreitet. Sie bitte, dies zu beachten.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht einen Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die beschwerdegegenständliche Kolumne die Aussage enthält, die Hamas habe Kleinkinder geköpft.

Zwar handelt es sich vorliegend um einen Meinungsbeitrag in Form einer Kolumne. Jedoch haben auch in solchen Beiträgen Tatsachenbehauptungen – um eine solche handelt es sich hier – zu stimmen.

Zwar ist unstrittig, dass bei dem Hamas-Angriff auch Kleinkinder getötet wurden. Jedoch kann sich die hier getätigte Aussage, diese seien geköpft worden, allein auf Aussagen von Ersthelfern, einer israelischen Polizei-Forensikerin und einiger Soldaten und der israelischen Armee/Regierung stützen – mithin die Aussagen einer Kriegspartei oder dieser nahestehenden Personen. Aber auch von israelischer Seite gab es sich widersprechende Aussagen zu deren Todesursache. Eine Bestätigung durch unabhängige Quellen gab es zum

Zeitpunkt der Berichterstattung nicht. Vielmehr ist, wie die Autorin selbst schreibt, dies bislang umstritten. Mithin muss die Behauptung bislang als ungesichert angesehen werden. Die Köpfung der Kleinkinder als Fakt darzustellen, verstößt somit gegen die Sorgfalt.

Anhaltspunkte für eine bewusst wahrheitswidrige Berichterstattung liegen hingegen nicht vor. Insoweit war ein Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Pressekodex zu verneinen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>